

Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!

CORONA – KRISE

UPDATE - Förderungen

In den letzten Tagen und vor allem heute wurden neue Weichen zur Förderungen von Unternehmen gestellt. Wir dürfen Sie daher wieder informieren:

1. Corona-Krisen-Fonds

Der Corona-Krisen-Fonds wird mit 15 Mrd. EUR dotiert. Wie bereits angekündigt, wird es hierzu ein **2-stufiges Verfahren** geben: im ersten Schritt soll über Kredite möglichst schnell Liquidität für die betroffenen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und in einem zweiten Schritt die Tatsache Berücksichtigung finden, dass viele Unternehmen einen Teil der Kredite aufgrund der massiven Umsatzeinbußen nicht tilgen können werden, indem ein Teil der gewährten Kredite in nicht rückzahlbare Zuschüsse „umgewandelt“ wird

Phase 1: Kreditphase

Zur Liquiditätsstärkung können ab 8.4.2020 bei der Hausbank Kreditmittel in Höhe eines Quartalsumsatzes bis zu einem Maximalbetrag von 120 Mio. EUR pro Unternehmen beantragt werden, die zu 90% mit einer Bundeshaftung besichert werden. Die Verzinsung soll mit 1% p.a. beschränkt werden.

Die Laufzeit der Kredite soll zunächst 5 Jahre betragen, dies jedoch mit einer Verlängerungsmöglichkeit um weitere 5 Jahre.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Österreichisches Unternehmen
- Umsatzeinbruch von zumindest 40%, verglichen mit dem Vorjahr
- Das Unternehmen muss zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsplätze setzen
- Liquiditätsbedarf in Österreich
- Einbußen durch die Corona-Krise
- Einschränkung von Dividenden und Boni an Führungskräfte mit 50% der Vorjahreswerte

Der tatsächliche Schaden wird am Ende des Geschäftsjahres, also im Nachhinein ermittelt.

Phase 2: Zuschuss

Der nicht rückzahlbare Zuschuss kann unabhängig von Phase 1 beantragt werden. Sollte ein Kredit (Phase 1) beantragt werden, so reduziert sich der rückzahlbare Kredit um den gewährten Zuschuss. Sollte Phase 1, also der Kredit nicht in Anspruch genommen worden sein, so kann der Zuschuss nach Feststellung des Schadens in Anspruch genommen werden.

Beim Zuschuss handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss, der im übrigen auch steuerfrei sein soll.

Der Zuschuss umfasst einen Teil der Fixkosten, die im Zuge der Krise nicht reduziert werden konnten.

Der Anteil der Bezuschussung der Fixkosten bemisst sich nach dem Grad der Umsatzeinbrüche:

- | | |
|------------------------------|---|
| ➤ Umsatzeinbruch 40% bis 60% | Zuschuss: 25% der nicht reduzierbaren Fixkosten |
| ➤ Umsatzeinbruch 60% bis 80% | Zuschuss: 50% der nicht reduzierbaren Fixkosten |
| ➤ Umsatzeinbruch über 80% | Zuschuss: 75% der nicht reduzierbaren Fixkosten |

Zu den Fixkosten, für die ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht gehören:

- Mieten (sofern nicht reduzierbar)
- Strom
- Zinsen
- Gas
- Versicherungsprämien
- Lizenzkosten
- Telefon und Internetkosten
- Vertragliche Verpflichtungen, die unkündbar oder betriebsnotwendig sind
- Verderbliche oder saisonale Ware, deren Wert krisenbedingt um zumindest 50% sinkt
- Fiktiver Unternehmerlohn (wie bei Härteausfall Fonds)

Die Berechnung der Fixkosten erfolgt für den Zeitraum von Beginn bis zum Ende der Krise.

Keine Anspruchsberechtigung soll für Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitern bestehen, die Dienstnehmer gekündigt und nicht die Kurzarbeit in Anspruch genommen haben.

Selbstverständlich sind hierzu noch viele Details abzuwarten, trotzdem könnte diese Unterstützungsmaßnahme geeignet sein, entstehende Liquiditätslücken zu schließen und einen Teil des Schadens durch echte Zuschüsse abzudecken. Es bleibt hier abzuwarten, welches Prozedere mit welchen zeitlichen Dimensionen auf die Unternehmer zukommen wird.

2. Härtefall Fonds – Ergänzungen:

Nachdem in der ersten Auszahlungsphase einige betroffene Unternehmer aufgrund der restriktiven Anspruchsvoraussetzungen nicht in den Genuss der Förderung gekommen sind, wird es allem Anschein nach in der 2. Auszahlungsphase eine Erweiterung des Berechtigtenkreises geben.

Diese Phase soll **nach Ostern** starten. Die Auszahlung soll maximal EUR 2.000 p.m. pro Berechtigtem für die Dauer von maximal 3 Monate betragen.

Entgegen der ersten Phase soll es **keine Einkommensobergrenzen oder Einkommensuntergrenzen** mehr geben, **Neugründer sollen förderbar** und **Nebeneinkünfte und/oder Mehrfachversicherungen** nicht mehr schädlich sein.

3. Sonstige Hinweise:

➤ Kurzarbeitsbegehren

Mittlerweile wurde auch seitens der Gewerkschaften bekannt gegeben, dass es bei den Kurzarbeitsbegehren keine Unterfertigung der jeweiligen Fachgewerkschaft mehr bedarf, sodass nun weder die Wirtschaftskammer noch die Gewerkschaft unterschreiben müssen.

Die Begehren können daher ausgefüllt und vom Antragsteller unterfertigt direkt über e-AMS hochgeladen oder an das AMS gesendet werden.

➤ **Förderung für Künstler:**

Die neue Förderrichtlinie für Kunst und Kultur finden sie hier:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Corona-Kunst-und-Kultur.html>

<https://www.ksvf.at/unterstuetzungs-fond.html>

➤ **Landwirte-Förderung:**

Die für Landwirte maßgebliche Förderung wird über die AMA beantragt, nähere Informationen unter:

<https://www.ama.at/Allgemein/Presse/Presse-2020/Haertefallfonds-Beantragung-der-Beihilfe-ab-30-Mae>

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb